

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/193/735-2025/307695

Dresden,
1. Dezember 2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser
(Fraktion BÜNDNISGRÜNE)
Drs.-Nr.: 8/4727
Thema: Behandlungsfehler in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Medizinischem Dienst Sachsen wurden im Jahr 2024 rund 600 Verdachtsfälle von Behandlungsfehlern geprüft, in knapp 29 Prozent der Fälle bestätigte sich der Verdacht. Besonders häufig betroffen waren die Bereiche Orthopädie und Unfallchirurgie, Pflege sowie Frauenheilkunde.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Verdachtsfälle von Behandlungsfehlern wurden dem Medizinischen Dienst Sachsen in den vergangenen fünf Jahren jeweils gemeldet und in wie vielen Fällen wurde ein Behandlungsfehler bestätigt?

Frage 2: In welchen medizinischen Fachrichtungen wurden in den letzten fünf Jahren in Sachsen die meisten Behandlungsfehler festgestellt?

Frage 3: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Entwicklung der Zahl von Behandlungsfehlern in stationären und ambulanten Einrichtungen in Sachsen vor?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Es wird darauf verwiesen, dass die erfragten Informationen teilweise auf der Webseite des Medizinischen Dienstes Sachsen (<https://www.md-sachsen.de/aktuelles-presse/meldungen>; letzter Zugriff: 25. November 2025) öffentlich zugänglich sind.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen. Der Staatsregierung liegen keine darüberhinausgehenden Erkenntnisse vor.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammen-
halt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die vom Medizinischen Dienst Sachsen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung. Daher ist die Rechtsaufsichtsbehörde nicht verpflichtet, von ihrem Informationsrecht nach § 88 SGB IV Gebrauch zu machen und sich die erfragten Informationen zu beschaffen. Auch bestand im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Rechtsaufsichtsbehörde kein sonstiger Anlass, sich die erfragten Informationen vorlegen zu lassen.

Frage 4: Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit und Fehlervermeidung werden derzeit in sächsischen Gesundheitseinrichtungen umgesetzt oder gefördert?

Frage 5: Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung zur systematischen Erfassung und Auswertung sogenannter „Never Events“ in Sachsen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes Sachsen sowie des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. gemäß § 114 SGB XI sind geeignete Instrumente, um die pflegerische Qualität in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zu kontrollieren sowie in der Auswertung und Auseinandersetzung mit den Prüfergebnissen eine Qualitätssicherung für die Zukunft zu erreichen.

So ist gemäß § 114 Absatz 2 SGB XI zu prüfen, ob die Qualitätsanforderungen nach diesem Buch und nach den auf dieser Grundlage abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen erfüllt sind. Die Regelprüfung erfasst dabei insbesondere wesentliche Aspekte des Pflegezustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen (Ergebnisqualität). Sie kann auch auf den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) sowie die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) erstreckt werden. Die Regelprüfung bezieht sich auf die Qualität der allgemeinen Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege, der Betreuung einschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung im Sinne des § 43b SGB XI, der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI) und der Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI).

Auch die nach § 37 SGB V erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege sind in die Regelprüfung einzubeziehen, unabhängig davon, ob von der Pflegeversicherung Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht werden.

In die Regelprüfung einzubeziehen sind auch Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c SGB V, die auf der Grundlage eines Versorgungsvertrages mit den Krankenkassen gemäß § 132l Absatz 5 Nummer 4 SGB V erbracht werden, unabhängig davon, ob von der Pflegeversicherung Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Versorgung der Pflegebedürftigen den Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe nach § 23 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz entspricht.

Gemäß § 114 Absatz 4 SGB XI geht bei Anlassprüfungen der Prüfauftrag in der Regel über den jeweiligen Prüfanlass hinaus; er umfasst eine vollständige Prüfung mit dem Schwerpunkt der Ergebnisqualität. Gibt es im Rahmen einer Anlass-, Regel- oder Wiederholungsprüfung sachlich begründete Hinweise auf eine nicht fachgerechte Pflege bei Pflegebedürftigen, auf die sich die Prüfung nicht erstreckt, sind die betroffenen Pflegebedürftigen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Prüfung einzubeziehen.

Eine weitere Maßnahme, um eine sachgerechte und qualitätsgesicherte Durchführung bestimmter pflegerischer Verrichtungen zu gewährleisten, sind spezielle Vorgaben an die Qualifikation des Pflegepersonals in Einrichtungen nach dem Sächsischen Wohnteilhabengesetz (SächsWTG) in Verbindung mit der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung (Sächs-WTVO). So dürfen gemäß § 16 Absatz 2 Sächs-WTVO für Tätigkeiten, deren Ausübung eine besondere pflegerische Fachkunde erfordert, in diesen Einrichtungen nur Personen eingesetzt werden, welche Fachkräfte gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Sächs-WTVO sind. Dies sind Pflegefachpersonen, Gesundheits- und Krankenpflegefachpersonen, Altenpflegefachpersonen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachpersonen. Zu den Tätigkeiten, die eine besondere pflegerische Fachkunde erfordern, gehören beispielsweise der Wechsel und die Pflege der Trachealkanüle sowie das Absaugen der oberen Luftwege, die Bedienung und die Überwachung von Beatmungsgeräten sowie die Überwachung der Beatmung, das Legen und Wechseln von Ernährungssonden, die Pflege von Drainagen, die Katheterisierung der Harnblase oder das Schmerzmanagement.

Konkrete Maßnahmen im stationären Bereich (Plankrankenhäuser) lassen sich insbesondere den einschlägigen diesbezüglichen Rechtsgrundlagen entnehmen. Unbeschadet dessen wird für den Freistaat Sachsen beispielhaft auf § 25 Absatz 5 des Sächsischen Krankenhausgesetzes hingewiesen. Danach hat jedes Krankenhaus jeweils eine Stelle vorzuhalten für die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden von Patientinnen und Patienten sowie für Anzeigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu etwaigen Mängeln in der Patientenversorgung. Die Beschwerden und Anzeigen müssen anonym möglich sein.

In den Sächsischen Krankenhäusern in Altscherbitz, Arnsdorf, Großschweidnitz und Rodewisch existieren eine Reihe von Dienst- und Verfahrensanweisungen, die der Verbesserung der Patientensicherheit und Fehlervermeidung dienen. Alle Dokumente sind Bestandteil des krankenhausinternen Qualitätsmanagements und des entsprechenden Leitfadens. Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit und Fehlervermeidung:

- 4-Augen-Prinzip bei der Medikationssetzung,
- CIRS-Meldesystem,
- Meldungen zu Besonderen Vorkommnissen,
- Implementierung von Patientenarmbändern,
- Facharztstandard bei Zugängen,

- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen beispielsweise in Medizintechnik, Hygiene und Pflegespezifischen Themen,
- Regelmäßige Deeskalationstrainings,
- Behindertengerechte Stationen,
- Anpassung des Außengeländes an das Patientenkontingent,
- Aktives Beschwerdemanagement,
- Einführung von Pflegevisiten,
- Multiprofessionelle Fallberatungen,
- Ausfallmanagement,
- Hauptamtlicher Einsatz einer ausgebildeten Wundschwester in enger Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegeteams und
- Transport und Begleitung von Patienten.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen. Der Staatsregierung liegen die für eine Beantwortung nötigen Erkenntnisse nicht vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u. U. sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping